

# ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

zwischen der/dem nachstehenden Auszubildenden (Zahnarzt/Zahnärztin)

-----  
-----  
-----

und der/dem Auszubildenden

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_ Straße/Nr. \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

ges. vertreten durch\* \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_ Straße/Nr. \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

## Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen:

### § 1

#### Ausbildungszeit

1. (Dauer)

Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung 3 Jahre.

1.1 Hierauf wird die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten bei einem/einer anderen Auszubildenden mit ..... Monaten angerechnet.

1.2 Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am .....  
und endet am .....

2. (Änderung der Ausbildungszeit)

Die Ausbildungszeit kann im Rahmen des § 8 Abs. 1 und 2 BBiG auf Antrag der Vertragsbeteiligten geändert werden. Der Antrag ist bei der Zahnärztekammer Nordrhein zu stellen.

3. Findet die für die/den Auszubildende/n nächstmögliche Abschlussprüfung erst nach Ablauf der unter § 1 Abs. 1.2 vorgesehenen Ausbildungszeit statt, so kann das Ausbildungsverhältnis auf Antrag bis zum Tage der Feststellung des Prüfungsergebnisses verlängert werden. Die/der Auszubildende beantragt bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit ihrer/seiner Unterschrift auf der Vertragsrückseite, diese Verlängerung gemäß § 8 Abs. 2 BBiG durch die Eintragung zu genehmigen und damit das Ausbildungsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten bis zum Ablauf der nächstmöglichen Abschlussprüfung fortzuführen\*\*.

4. (Probezeit)

Die Probezeit beträgt ... Monate\*\*\*. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel der Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Dies ist der Zahnärztekammer Nordrhein auf dem Formular Anlage 1 zum Berufsausbildungsvertrag mitzuteilen.

5. (Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

6. (Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter Ziffer 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss

---

\* Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Familiengerichts.

\*\* Dieser Antrag kann nur von der/dem Auszubildenden gestellt werden und ist nicht zwingend. Wird eine solche Verlängerung nicht gewünscht, sollte die o.a. Vereinbarung durchgestrichen werden.

\*\*\* **Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.**

## § 2 Ausbildungsstätte(n)

Die Ausbildung findet vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Praxis der/des Ausbildenden statt.

## § 3

Ausbildungsnachweis

In Ausbildungsverträgen, die ab dem 1. Oktober 2017 abgeschlossen werden, besteht die Verpflichtung der Vertragsparteien zur Einigung, ob die nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG zwingend vorgesehenen Ausbildungsnachweise schriftlich oder elektronisch zu führen sind. Demzufolge wird hiermit vereinbart, dass die Ausbildungsnachweise von der/dem Auszubildenden schriftlich/elektronisch (nicht Zutreffendes bitte streichen) geführt werden.

Zur Abschlussprüfung sind sie dann vom Ausbilder sowie Auszubildenden abgezeichnet vorzulegen.

## § 4

### Pflichten der/des Ausbildenden

Die/der Ausbildende verpflichtet sich,

1. (Ausbildungsziel)  
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Sie/er hat die Berufsausbildung nach den beigefügten „Empfehlungen für die Einstellung, Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r im Bereich der Zahnärztekammer Nordrhein“ so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. (Ausbildungsplan)  
unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes einen Ausbildungsplan zu erstellen;
3. (Ausbildende)  
die/den Auszubildende/n persönlich auszubilden oder eine persönlich oder fachlich geeignete Person ausdrücklich damit zu beauftragen;
4. (Ausbildungsverordnung)  
der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die gültige Ausbildungsverordnung auszuhändigen;
5. (Ausbildungsmittel)
  - 5.1 der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in der Praxis und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind;
  - 5.2 ihr/ihm auf ihre/seine Kosten Schutzkleidungsstücke für besonders schmutzige Arbeiten zur Verfügung zu stellen und die Reinigung der Berufskleidung zu übernehmen;
6. (Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)  
die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder vereinbart sind;
7. (Schriftlicher/elektronischer Ausbildungsnachweis/Berichtsheft)  
Sofern in § 3 dieses Vertrages vereinbart worden ist, dass der Ausbildungsnachweis schriftlich zu führen ist, verpflichtet sich die/der Ausbildende, der/dem Auszubildenden mit Ausbildungsbeginn schriftliche Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenlos zur Verfügung zu stellen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, diese während der Ausbildungszeit ordnungsgemäß zu führen und die ordnungsgemäße Führung regelmäßig zu überwachen und abzuzeichnen.
8. (Ausbildungsbezogene Tätigkeit)  
der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
9. (Sorgfaltspflicht)  
dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
10. (Ärztliche Untersuchungen)  
von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich eine Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/
  - 10.1. vor Aufnahme der Ausbildung untersucht und
  - 10.2. vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist, sofern sie/er zu diesem Zeitpunkt noch nicht volljährig ist;
11. (Eintragungsantrag)  
**unverzüglich** nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages – spätestens vor Beginn der Ausbildung – die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Zahnärztekammer Nordrhein unter Beifügung der

Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen;

12. (Anmeldung zur Prüfung)  
die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen.
13. (Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)  
**Siehe § 7 – Sonderfälle – der „Empfehlungen für die Einstellung, Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r im Bereich der Zahnärztekammer Nordrhein“.**

## § 5

### Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere,

1. (Lernpflicht)  
die ihr/ihm im Rahmen ihrer Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)
  - 2.1 am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 3 Ziffer 6 und 12 freigestellt wird;
  - 2.2 der/dem Ausbildenden die Berufsschulzeugnisse unverzüglich vorzulegen;
  - 2.3 die/der Auszubildende erklärt ihr/sein Einverständnis, dass die Berufsschule der/dem Ausbildenden jederzeit Auskünfte über ihre/seine schulischen Leistungen geben darf;
3. (Führung von schriftlichen Ausbildungsnachweisen)  
die vorgeschriebenen schriftliche Ausbildungsnachweise in der in § 3 dieses Vertrages vereinbarten Form ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen bzw. bei elektronisch geführter Form Einsicht zu gewähren.
4. (Weisungsgebundenheit)  
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem Ausbildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
5. (Praxisordnung)  
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
6. (Sorgfaltspflicht)  
Geräte, Instrumente und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
7. (Schweigepflicht)  
über alle Vorgänge Stillschweigen zu bewahren, die ihr/ihm in Ausübung ihrer/seiner Ausbildungstätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind;
8. (Benachrichtigung)
  - 8.1 bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Ausbildenden unter Angabe der Gründe unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten.
  - 8.2 die/der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.
  - 8.3 dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue Bescheinigung vorzulegen;
9. (Ärztliche Untersuchungen)  
soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
  - 9.1 vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
  - 9.2 vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen  
und die Bescheinigungen hierüber der/dem Ausbildenden vorzulegen.
10. (Urhebergesetz)  
die Bestimmungen des Urhebergesetzes streng einzuhalten und in der Praxis keine fremde Software zu verwenden. Sollte sie/er gegen diese Bestimmungen verstoßen, insbesondere von der/dem Ausbildenden erworbene Originalsoftware illegal vervielfältigen oder illegal vervielfältigte Software benutzen, kann sie/er für den ggf. entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. Auf die Strafvorschriften der §§ 106 und 108 Abs. 1 Ziffer 8 Urberschutzgesetz wird hingewiesen.

11. (Nebentätigkeit)  
die Aufnahme einer bezahlten Nebentätigkeit schriftlich der/dem Ausbildenden anzuzeigen.

## § 6 Vergütung und sonstige Leistungen

1. (Höhe und Fälligkeit)

1.1 Die/der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; sie beträgt zurzeit monatlich:

- €..... brutto im ersten Ausbildungsjahr
- €..... brutto im zweiten Ausbildungsjahr
- €..... brutto im dritten Ausbildungsjahr

1.2 Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt oder angewiesen.

1.3 Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird entweder durch Freizeit abgegolten oder besonders vergütet.

1.4 Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. (Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

2.1 Die/der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Ziffer 6, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.

2.2 Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, ist eine vorherige Absprache mit der/dem Ausbildenden erforderlich.

2.3 Die anfallenden Kosten müssen der/dem Auszubildenden nach Vorlage der Belege in angemessenem Umfang erstattet werden.

3. (Fortzahlung der Vergütung)

Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

3.1 für die Freistellung gemäß § 3 Ziffer 6 und 12 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,

3.2 bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er

3.2.1 sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder

3.2.2 aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

3.3 Wenn die/der Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder bei weiblichen Auszubildenden einer Sterilisierung oder eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet das Entgeltfortzahlungsgesetz Anwendung.

3.4 Kann die/der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

## § 7 Ausbildungszeit und Urlaub

1. (Tägliche Ausbildungszeit)

Die tägliche Ausbildungszeit beträgt ..... Stunden.

1.1 Jugendliche Auszubildende dürfen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt/ausgebildet werden.

1.2 Bei volljährigen Auszubildenden kann die tägliche Ausbildungszeit auf bis zu zehn Stunden täglich nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

2. Bei berechtigtem Interesse kann auf gemeinsamen Antrag der/des Ausbildenden und der/des Auszubildenden bei der Zahnärztekammer Nordrhein die Ausbildung auch als Teilzeitausbildung (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG) durchgeführt werden.

3. (Urlaub)

Die/der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Erholungsurlaub nach den geltenden Bestimmungen.

3.1 Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatiger Ausbildungsdauer erworben.

3.2 Der Urlaub für Jugendliche richtet sich nach § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz.

3.3 Für Auszubildende, die nicht mehr dem Jugendarbeitsschutzgesetz unterliegen, ist in jedem Fall der gesetzliche Mindesturlaub gemäß Bundesurlaubsgesetz von 24 Werktagen zu gewähren. Samstage zählen als Werktage.

3.4 Die Dauer des Urlaubs (je Kalenderjahr) beträgt

..... Werktagen /Arbeitstage* im Jahre .....	..... Werktagen /Arbeitstage* im Jahre .....
..... Werktagen /Arbeitstage* im Jahre .....	..... Werktagen /Arbeitstage* im Jahre .....

\* Nichtzutreffendes bitte streichen!

4. (Lage des Urlaubs)

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

5. ( Übertragung des Urlaubs )

Der Urlaub muss grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden.

## **§ 8 Kündigung**

1. (Kündigung während der Probezeit)

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. (Kündigungsgründe)

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

2.1 aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

2.2 von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. (Form der Kündigung)

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Ziffer 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. (Unwirksamkeit einer Kündigung)

4.1 Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

4.2 Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5. (Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung)

5.1 Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat.

5.2 Das gilt nicht bei einer Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Ziffer 2 b).

5.3 Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. (Aufgabe der Praxis, Wegfall der Ausbildungseignung)

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung ist die/der Auszubildende verpflichtet, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit und der Zahnärztekammer Nordrhein rechtzeitig für die/den Auszubildende/n um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

7. (Vereinbarung über weitere berufliche Tätigkeit)

Wird die/der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

## **§ 9 Zeugnis**

1. Die/der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

2. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die mit der Ausbildung beauftragte Person das Zeugnis unterschreiben.

3. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

Ein Anspruch auf ein Zwischenzeugnis besteht bei berechtigtem Interesse der/des Auszubildenden, allerdings nur anlassbezogen sowie in Ausnahmefällen.

## **§ 10**

### **Beilegung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Güteausschuss der Zahnärztekammer Nordrhein anzurufen.

## **§ 11**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

**§ 12**  
**Nebenabreden**

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung getroffen werden. Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen (bei Mündeln vierfach) ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

....., den .....

Ort Datum

.....  
Die/der Ausbildende  
(Stempel und Unterschrift)

.....  
Die/der Auszubildende  
(Unterschrift – voller Vor- und Zuname)

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden  
(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken)

..... Vater und Mutter .....

oder

Vormund.....  
(Voller Vor- und Zuname)

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

eingetragen am ..... unter Nr. ....  
Zahnärztekammer Nordrhein

(Siegel) Vorgemerkt zur Prüfung .....\*

\* **Sofern die Ausbildung durch erhebliche Fehlzeiten unterbrochen wurde, kann gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Prüfungsordnung die Zulassung zur Prüfung abgewiesen werden. Als erhebliche Fehlzeiten gelten mehr als 30 entschuldigte oder unentschuldigte Schultage (180 Unterrichtsstunden) oder mehr als 45 entschuldigte oder unentschuldigte Arbeitstage in der Ausbildungsstätte. Unterbrechungen durch Urlaub oder Schwangerschaft sind bei der Berechnung der Fehlzeiten nicht zu berücksichtigen.**  
(Stand Dezember 2015, Beschlussfassung des Berufsbildungsausschusses am 2. November 2015)

Ergänzende Vereinbarungen der Parteien zum Berufsausbildungsvertrag

Multiple horizontal lines for additional terms or conditions.

....., den .....
Ort Datum

Die/der Ausbildende
(Stempel und Unterschrift)

Die/der Auszubildende
(Unterschrift – voller Vor- und Zuname)

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden
(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken)

.....
Vater

und

.....
Mutter

## Vertragliche Verlängerung der Probezeit

Hiermit wird zwischen den Vertragspartnern des Berufsausbildungsverhältnisses,

der/dem Ausbildenden

Name, Vorname: .....

PLZ/Wohnort: .....

Straße/Nr.: .....

und

der /dem Auszubildenden

Name, Vorname: .....

PLZ/Wohnort: .....

Straße/Nr.: .....

eingetragen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse unter der laufenden Nummer .....  
die nachstehende

### Vereinbarung über eine Verlängerung der gesetzlichen Probezeit (§ 20 BBiG)

getroffen:

Wegen einer wesentlichen (mehr als 30 Tage) Unterbrechung der Probezeit von ..... (Zeitraum in Tagen) aus  
folgenden Gründen:

verlängert sich die Probezeit für das o.a. Berufsausbildungsverhältnis um diesen Zeitraum.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift der/des Auszubildenden)

.....  
(Unterschrift der/des Ausbildenden)

.....  
(Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)

.....  
(Unterschrift der/des Beauftragten der Zahnärztekammer Nordrhein)